

Satzung des BSV Baesweiler

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der am 06.02.2022 gegründete Verein führt den Namen „BSV Baesweiler“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Baesweiler.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, regelmäßiges Training und die Teilnahme an Wettkämpfen, insbesondere im Bereich des Volleyballs. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (6) Die Vereinsfarben sind grün-schwarz-weiß.

§2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive, fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Vereins und kann gegebenenfalls mit Angaben von Gründen verweigert werden.
- (3) Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Beitragsabrechnung und der Statistik werden die persönlichen Daten der Mitglieder in einem Datenverarbeitungssystem gespeichert. Hierbei werden die Bestimmungen des Datenschutzes beachtet.

§6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die allgemeinen Einrichtungen, die dem Verein durch öffentliche Träger zur Verfügung gestellt werden, zu benutzen und an den gemeinsamen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung in Vereinsangelegenheiten und zur Übernahme von Ämtern in den Organen des Vereins nach den Vorschriften der Satzung.
- (3) Das uneingeschränkte Recht zur Betätigung im Verein besteht nur bei satzungsgemäßer Beitragszahlung.
- (4) Rechte aus der Vereinsmitgliedschaft sind nicht übertragbar.
- (5) Am Sportbetrieb nehmen nur aktive Mitglieder teil. Passive, fördernde Mitglieder dürfen nur nach Absprache mit dem jeweiligen Übungsleiter an Trainingsterminen teilnehmen.

§7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Mitgliedschaft übernimmt das Mitglied die Pflicht, die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen; hierin sind die Verpflichtungen enthalten,
 - a. die Satzung anzuerkennen.
 - b. Satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen.
 - c. die Beiträge pünktlich zu entrichten.
- (2) Zur Geltendmachung von Versicherungsansprüchen gegenüber der Sportversicherung des Landessportbundes sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand (Sport-)Unfälle, die sich im Rahmen des Spiel- und/oder Trainingsbetriebes ereignen, binnen einer Frist von 72 Stunden anzuzeigen. Bei Fristverletzung und einer ggf. hiermit verbundenen Leistungsverweigerung der LSB-Sportversicherung bestehen seitens des Geschädigten keinerlei Regressansprüche gegen den Verein.

§8 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Es können auch Mitglieder des Vorstands Ehrenmitglieder werden.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes muss eine Ernennung zum Ehrenmitglied bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand gerechtfertigt werden.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann widerrufen werden, wenn
 - a. der Vorstand dies einstimmig beschließt.
 - b. bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 50% der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder für eine Aufhebung der Ehrenmitgliedschaft eines Mitglieds stimmen. Hierfür muss mindestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung ein Antrag auf Aufhebung einer Ehrenmitgliedschaft gestellt werden.
- (4) Die Gründungsmitglieder sind automatisch und unwiderrufbar Ehrenmitglieder.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tod des Mitglieds
- d. Auflösung des Vereins

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliederrechte. Vereinsvermögen ist zurückzugeben.

§10 Austritt

(1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

(2) Der Austritt ist nur zum Quartalsende möglich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§11 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen

- a. erheblicher Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen,
- b. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- c. erheblicher Schädigung des Ansehens des Vereins,
- d. unehrenhafter Handlungen oder groben unsportlichen Verhaltens.

§12 Maßregelungen

(1) Gegen Vereinsmitglieder, die gegen die Satzungen des Vereins oder Anordnungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes verstoßen, dem Ansehen des Vereins schaden, Vereinsvermögen vorsätzlich beschädigen oder die sportliche Disziplin – insbesondere bei Wettkämpfen – verletzen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- b. Verweis

(2) Die Verhängung einer Maßregelung ist dem Mitglied nach der Anhörung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die sofortige Vollziehung kann angeordnet werden.

§13 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.

§14 Spielbetrieb

- (1) Die Mitglieder haben die Möglichkeit am Spielbetrieb teilzunehmen. Regelungen zum Spielbetrieb sind in der Spielbetriebsordnung geregelt.

§15 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 15. Lebensjahr.
- (2) Mitglieder des Vereins, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen. Dies gilt auch für Trainer bzw. Übungsleiter des Vereins.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) In den Vorstand können alle volljährigen Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§16 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§17 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung der Beitragsordnung, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt.
 - b. ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte Adresse, durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse und Anträge werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfasst bzw. genehmigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit dessen Stellvertreters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (8) Anträge können gestellt werden
- a. von den Mitgliedern.
 - b. vom Vorstand.
- (9) Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (10) Anträge müssen bis spätestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge, die sich während der Versammlung ergeben, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Die Dringlichkeit muss mit 75% der gültig abgegebenen Stimmen bejaht werden.

§18 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart,
 - d. den Beisitzern.
- (2) Die Zahl der Beisitzer wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Den Beisitzern können Vorstandsaufgaben übertragen werden.
- (3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Restvorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, eine (oder mehrere) Person(en) kommissarisch in dieses Amt einzusetzen.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, muss auf der Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der Punkt "Neuwahl" für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied stehen. Das neu gewählte Vorstandsmitglied bekleidet dieses Amt bis zum eigentlichen Ende der Amtszeit des Vorgängers.
- (7) Der Vorstand hat die Aufgaben:
- a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - b. Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern
 - c. Behandlung von Anregungen seitens der Mitglieder
 - d. Bewilligung der Ausgaben
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit überstimmt werden.
- (9) Vorstandsmitglieder können schriftlich ihren Rücktritt erklären.w

§19 Protokolle

- (1) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen führt eine vom Vorsitzenden bestimmte Person.

§20 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Beisitzer werden für 1 Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

§21 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zum Jahresende hin überprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- (2) Tritt ein Kassenprüfer vor der Kassenprüfung zurück, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl neuer Kassenprüfer einzuberufen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung werden regulär Kassenprüfer gewählt.

§22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit mindestens 3/4 seiner Mitglieder beschließt
 - b. oder von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, ist mit einer Frist von zwei Wochen erneut eine „Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins“ einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.